

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr: VO/4/0587/2018 - Fachbereich IV						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: G.Frehse						
	Datum: 06.03.2018						
	Telefon: 038828/330-1402						
	E-Mail: g.frehse@schoenberger-land.de						
Konzept zur Renatuierung des Selmsdorfer Grabens Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine							
Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf Gemeindevertretung Selmsdorf	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2017 für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine wird aufgehoben.

Begründung: Die vom WBV vorgelegte Vereinbarung entspricht nicht den tatsächlich zu tragenden Eigenanteil der Gemeinde Selmsdorf in Höhe von 5.400,00 EUR, Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 17.03.2017.

Für die Erstellung des Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens Leistungsphase 1 bis 4 HOAI, ist die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit dem WBV vom 16.06..2016 zu beschließen.. Der zu tragenden Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von derzeit insgesamt 5.400 EUR ist bereits im Haushalt eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf hebt den gefassten Beschluss vom 19.10.2017 bezüglich VO/3/150/2016 auf.

Für das Konzept Renaturierung des Selmsdorfer Grabens beschließt die Gemeinde Selmsdorf die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt und stehen zur Verfügung.

Anlage:

- Änderung der Vereinbarung
- Änderungsbescheid

Änderung der Vereinbarung vom 16.06.2016

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Vorstandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Gemeinde Selmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kreft
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Selmsdorfer Grabens (1).
2. Die Gemeinde Selmsdorf beauftragt den Verband im Weiteren mit der Planung der Phasen III und IV HOAI zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens mit Zuflüssen auf der Grundlage des Änderungsbescheides vom 17.03.2017.
3. Im Auftrag der Gemeinde schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag Pkt. 3.
4. Auf der Grundlage des Bescheides sind 48.600 € nach WasserFöRL M-V vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bewilligt.
5. Die Gemeinde Selmsdorf verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von derzeit 5.400 € zu tragen.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Baufortschritt abgefordert und sind bis 30.06.2018 bereitzustellen.
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den

Selmsdorf, den

.....
Wasser- und Bodenverband
Der Vorstandsvorsteher

.....
Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gegen Empfangsbestätigung

Wasser- und Bodenverband
„Stepenitz-Maurine“
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter/in: Moritz, Margarita
Telefon: 0385 / 59586-447
Telefax: 0385 / 59586-570
E-Mail: margarita.moritz@staluwm.
mv-regierung.de
Registriernummer: KONGN/2016/07
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum: 17.03.2017

Förderung von konzeptionellen Projekten der naturnahen Gewässerentwicklung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER II) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Betriebsnummer	EU-Förderprogramm
139580340029	2032
Registriernummer (Aktenzeichen A)	Aktenzeichen B
KONGN/2016/07	203215000022

Vorhaben alt: Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens, Leistungsphasen 1 und 2

neu: Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens, Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen (LM Referat 400, Februar 2017)

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 12.05.2016
in Gestalt meines Änderungsbescheides vom 09.12.2016

I.

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 09.02.2017 auf Erweiterung des Zuwendungszwecks und Anpassung des Finanzierungsplans ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 12.05.2016 in Gestalt meines o. g. Änderungsbescheides in nachstehenden Punkten wie folgt:

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

1. Pkt. 1 / Bewilligung und Verwendungszweck werden wie folgt neu gefasst:

Auf Ihren Änderungsantrag vom 09.02.2017 ändere ich gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) als Anteilfinanzierung von **90** Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Projektförderung die aktuelle Zuwendung auf

48.600,00

Euro

in Worten: achtundvierzigtausendsechshundert Euro.

Die Zuwendung erfolgt zu 75 Prozent aus Mitteln des ELER der Europäischen Union in Höhe von 36.450,00 EUR. Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, diese gehört zur Priorität 4a: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme.

Das Vorhaben wird unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kofinanziert.

Die Zuwendung ist bestimmt für das Vorhaben

Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung und zur Herstellung der Durchgängigkeit des Selmsdorfer Grabens von der Quelle bis zur Einmündung in den Dassower See sowie seiner Zuflüsse; Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI

entsprechend den geprüften Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

2. Pkt. 2.1 / Ausgaben wird wie folgt neu gefasst:

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung folgender zuwendungsfähiger Ausgaben des Vorhabens zu verwenden:

Kostengruppe	Gesamtausgaben (gem. Antrag, brutto) in Euro	festgesetzte zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Planungskosten	54.000,00	54.000,00

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Kostenübersicht ermittelt.

3. Pkt. 2.2 / Finanzierungsplan wird wie folgt neu gefasst:

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenmittel in Euro	Andere öffentliche Zuschüsse/ Finanzierungsanteile Dritter in Euro	bewilligte Zuwendung in Euro	Gesamtausgaben in Euro
5.400,00	0,00	48.600,00	54.000,00

Für die Gesamtfinanzierung des Vorhabens wird dieser Finanzierungsplan für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner vorherigen Zustimmung.

4. Punkt 2.3 / Mittelbereitstellung wird wie folgt neu gefasst:

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung in EUR
2017	48.600,00

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.02.2017 beantragen Sie die Erweiterung des Konzeptes um die Leistungsphasen 3 und 4, sodass die Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Die Leistungsphasen 1 bis 2 sind abgeschlossen.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung bleibt festzustellen, dass die zusätzliche Ausführung der Leistungsphasen 3 und 4 aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Mit der geplanten Umsetzung des Konzeptes kann dann zügig begonnen werden. Ihrem Antrag wird deshalb entsprochen.

II.

Änderung von Amts wegen

Von Amts wegen wird der Punkt 4.6 des Zuwendungsbescheides vom 12.05.2016 neu gefasst:

4.6 Vergabe von Aufträgen

Die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen des LM, Referat 400 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Begründung:

Auf Grund der Änderungen des Vergaberechts sehe ich mich gehalten, meinen Zuwendungsbescheid vom 12.05.2016 von Amts wegen zu ändern.

Alle übrigen Festlegungen meines Zuwendungsbescheides vom 12.05.2016 in Gestalt meines o. g. Änderungsbescheides behalten ihre Gültigkeit.

Eine Auszahlung kann erst vorgenommen werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ein. Sie kann jedoch früher herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie mit der beigefügten Erklärung auf den Rechtsbehelf verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Änderungsbescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Frank Müller